

Az. 5541 (Satzung)

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Röhrmoos

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die Gemeinde Röhrmoos unterhält als allgemeine öffentliche Begräbnisplätze die gemeindlichen Friedhöfe
 - a) Röhrmoos - Am Kirchplatz
 - b) Röhrmoos - An den Eichen
 - c) Großinzemoos - Frauenhofner Straße
 - d) Sigmertshausen – Kirchenstraße

- (2) Die Gemeinde Röhrmoos unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtungen sind:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe
 - b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Röhrmoos und Sigmertshausen
 - c) die Leichentransportmittel im Friedhof
- (3) Die gemeindlichen Friedhöfe sollen der Bestattung aller Personen dienen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Röhrmoos waren, oder denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Im Rahmen dieser Satzung haben die Hinterbliebenen das Recht, verstorbene Angehörige (§ 1 Abs. 3) in den gemeindlichen Friedhöfen bestatten zu lassen.
- (2) Grabnutzungsberechtigte haben das Recht, verstorbene Angehörige in ihrer Grabstätte beisetzen zu lassen

- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, wird auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Es ist ebenfalls möglich, auf jedem Friedhof, Friedhofsteilen und einzelnen Grabstätten nur noch Urnenbestattungen zuzulassen, wenn die örtlichen Gegebenheiten bzw. die Bodenbeschaffenheit dies notwendig machen.
- (2) Im Übrigen gilt Artikel 11 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die genauen Besuchszeiten sind an den Hinweistafeln an den Eingängen zu den Friedhöfen angeschlagen.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (3) Die Gemeinde Röhrmoos kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Friedhöfe aus wichtigem Grunde (z.B. Sturmschäden, Exhumierungen) vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch der gemeindlichen Friedhöfe nur in Begleitung volljähriger Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 6

Verbote

(1) In den Friedhöfen ist es verboten:

1. Die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen;
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten;
3. Druckschriften zu verteilen oder Plakate anzubringen;
4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
5. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
6. Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
7. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf, zwischen oder hinter den Gräbern aufzustellen
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
9. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu betteln;
10. offenes Kerzenlicht ungesichert und unbeaufsichtigt brennen zu lassen;
11. die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen sowie zusätzliche Pflanzungen außerhalb der Grabstätten vorzunehmen, oder um die Gräber zu pflastern, oder Platten zu legen (§ 25 Abs. 2 Satz 1);
12. Vorhandene Rasenflächen mit Riesel zu belegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2).

Transportfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des gemeindlichen Bauhofes und von Gewerbetreibenden, die zugelassene gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen verrichten, sind vom Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 ausgenommen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit solche mit dem Wesen eines Friedhofes vereinbar sind.

§ 7

Gebot der Abfalltrennung

- (1) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.

- (2) Abräummaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetzbetriebe, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus den Friedhöfen zu entfernen.

III. Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

§ 8

Zulassung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind und selbst, oder deren fachlicher Vertreter, die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 9

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (3) Jede den Umständen noch vermeidbare Belästigung oder Behinderung anderer ist zu unterlassen; insbesondere sind Störungen von Beisetzungsfeierlichkeiten untersagt.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal von den Friedhöfen verwiesen werden.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. § 7 ist zu beachten.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen,

sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verschlossen ist.

- (2) Alle in die Leichenhäuser der Friedhöfe Röhrmoos und Sigmertshausen verbrachten Verstorbenen sind von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten unverzüglich bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, auf welchem Friedhof der Verstorbene bestattet oder wohin er überführt werden soll.
- (3) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erworben werden.

§ 11

Bestattung

Der von den Hinterbliebenen beauftragte Bestattungsunternehmer setzt in Absprache mit der Gemeinde den Termin der Bestattung oder der Überführungsfeier auf den gemeindlichen Friedhöfen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Termin in Einzelfällen aus wichtigem Grund zu verschieben.

§ 12

Bestatter

- (1) Bestatter ist, wer berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereitet (Leichenbesorgung) und durchführt.
- (2) Bestattungsunternehmer ist, wer diese Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender ausübt. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und Gesellschaften.

§ 13

Bestattungspersonal

Der Transport von Leichen innerhalb der Friedhöfe, die Aufbahrung von Leichen, der Grabaushub und die Mitwirkung bei der Beerdigung ist von einem Bestatter auszuführen.

§ 14

Überwachung

Alle mit der Besorgung und Beförderung von Leichen befassten Personen unterliegen der Aufsicht und Überwachung durch die Gemeinde Röhrmoos.

§ 15**Benutzung**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle bis zur Bestattung oder Überführungsfeier aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur während der Aussegnung Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (3) Die Aufbahrung erfolgt in der Regel bei geschlossenem Sarg, es sei denn, die Angehörigen wünschen, dass der Sarg geöffnet wird.
- (4) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat, oder
 - a) der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gestorben ist, oder einer solchen Krankheit verdächtig (Infektionsleichen) war, oder
 - b) der Arzt des Gesundheitsamtes die geschlossene Aufbahrung aus sonstigen, gesundheitlichen Gründen angeordnet hat.
- (5) Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Verstorbener dürfen nur mit Einverständnis der Hinterbliebenen angefertigt werden. Das Gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 16**Benutzungszwang des Leichenhauses**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag in das Leichenhaus zu bringen. Der Leichenhauszwang besteht nicht für Leichen von Personen, die binnen 24 Stunden nach Eintritt ihres Todes an einen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Leichenöffnungen werden in den Leichenhäusern Röhrmoos und Sigmertshausen nicht vorgenommen.

§ 17**Särge**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit

keit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, § 20 Bestattungsverordnung bleibt unberührt.

§ 18

Gräber

(1) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind innerhalb der Grabfelder (Sektionen) die einzelnen Gräber nach Reihen- und Grabnummern bezeichnet. Die Gemeinde führt hierzu eine Grabkartei und die erforderlichen Aufzeichnungen.

(2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

Einzelgräber (Erdwahlgrabstätten)

Familiengräber (Erdwahlgrabstätten)

Urnenwahlgrabstätten (Erdgrabstätten)

Grabstätten in der Urnenwand

(3) Die Gräber dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße unter Einschluss der Grabsteine und Einfassungen nicht über- bzw. unterschreiten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Einzelgräber	1,50 m	0,90 m	0,90 m – 2,00 m
Familiengräber	1,50 m	1,50 m	0,90 m – 2,00 m
Urnenwahlgrabstätten	0,80 m	0,60 m	0,80 m – 2,00 m

Für den gemeindlichen Friedhof Sigmertshausen gilt abweichend folgende Regelung:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Einzelgräber	2,00 m	0,90 m
Familiengräber	2,00 m	1,50 m

(4) Bei allen Gräbern ist ein Abstand von 0,40 m - 0,60 m zum nächsten Grab einzuhalten. Die Beisetzung von Urnen ist in jedem Grab möglich.

(5) In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 zulassen (vor allem bei schon vorhandenen Bestandsgräbern).

§ 19

Belegung

- (1) Die Zahl der in das gleiche Wahlgrab zulässigen Bestattungen richtet sich nach der Größe und Tiefe des Grabes. In Einzelgräbern dürfen regelmäßig bis zu zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit sowie eine unbeschränkte Anzahl von Aschen, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. Bei Bestattung einer vierten und weiteren Leichen sowie bei Familiengräbern werden Satz 1 und 2 entsprechend angewendet.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten in der Urnenwand
 - c) Erdwahlgrabstätten.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen.
- (4) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschenstätten in der von der Gemeinde errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht. Die für die Urnenwand bestimmten Urnen dürfen eine Größe von 0,20 m Breite und 0,33 m Höhe nicht überschreiten.

§ 20

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 6 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen wird auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 21

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Toten und von Aschenresten können deshalb nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Hierbei sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Bei Erdbestattungen soll eine Umbettung in der Regel erst nach Ablauf der Ruhezeit zugelassen werden. Die Umbettung kann auch in belegte Grabstätten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Alle Umbettungen sind von einem Bestatter durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung in Absprache mit dem Bestatter.

- (4) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Tote und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

V. Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Röhrmoos. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Benutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) In den Gräbern können der Erwerber des Benutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als solche gelten:

die Ehegatten,
die Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder,
Eltern und unverheiratete Geschwister.

Die Gemeinde kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen auf Antrag bewilligen.
- (3) Das Benutzungsrecht wird bei Erdwahlgrabstätten erstmals auf die Dauer von 15 Jahren erworben. Vor Ablauf dieser Zeit kann es gegen erneute Entrichtung der entsprechenden Grabgebühren – auch mehrmals – um weitere sieben oder 15 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (4) Bei Urnenwahlgrabstätten und Grabstätten in der Urnenwand beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verlängerung um weitere 5 oder 10 Jahre möglich ist.
- (5) Bei einer (neuerlichen) Beisetzung ist das laufende Nutzungsrecht entsprechend der neuen Ruhezeit (§ 20) zu verlängern.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens zwei Monate vor Fristablauf durch schriftliche Benachrichtigung hingewiesen.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich. Verzichtet der Berechtigte auf sein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit, so wird ihm der Gebüh-

renanteil gemäß der Gebührensatzung zurückgezahlt, sobald das Grabmal und die Grab-einfassung entfernt sind.

§ 23

Übertragung des Nutzungsrechts unter Lebenden

- (1) Die Übertragung des laufenden Nutzungsrechts durch Rechtsgeschäft und Lebenden ist der Gemeinde gegenüber wirksam, wenn
1. die Friedhofsverwaltung dies genehmigt und den neuen Berechtigten auf Antrag des bisherigen gegen Entrichtung der Umschreibgebühr in die Grabkartei eingetragen hat und
 2. der Erwerber zum Personenkreis gem. Abs. 2 gehört.
- (2) Als Erwerber gem. Abs. 1 kommen in Frage
1. Ehegatten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
 3. Ehegatten der unter Ziff. 2 genannten Personen.

Die Gemeinde kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Umschreibung kann von Auflagen bezüglich Grabausstattung und Grabpflege abhängig gemacht werden.

§ 24

Übergang des Nutzungsrechts beim Tod des Berechtigten

- (1) Das Nutzungsrecht geht bei Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannten Personen über. Der Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht nur ausüben, wenn er es vorher auf seinen Namen hat umschreiben lassen.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als Einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Dieser gilt für das Nutzungsrecht als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers ohne Rücksicht auf etwaige andere Abmachungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist nicht einigen, so trägt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen gegen Entrichtung der Umschreibgebühr als Nutzungsberechtigten in die Grabkartei ein. Dieser soll in der Regel seinen Wohnort in Röhrmoos haben.

Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form (z.B. Grabbrief, Testament, Erbschein) zu belegen.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 25

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit (§ 22) zugewiesen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 26

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und so in die Umgebung einzufügen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Nutzungsrechtes instand zu halten.
- (3) Beim Anlegen des Grabhügels, der Grabbepflanzung und des sonstigen gärtnerischen Grabschmucks sind vom Verpflichteten nach Abs. 2 und dessen Beauftragten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Grabstätten, die trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung instand gehalten werden, werden auf Kosten des Verpflichteten in Ordnung gebracht.

§ 27

Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in § 18 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen (außerhalb der Grabstätte) vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern oder Platten zu legen. Ebenso dürfen bestehende Rasenflächen nicht mit Riesel belegt werden.

§ 28

Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der niedrigen Pflanzen, wobei die gegebenen Standorts- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (2) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden.
- (3) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf Kosten des Verfügungsberechtigten, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.
- (4) Gehölze, Platten, Pflaster und Riesel, die entgegen den Bestimmungen der §§ 27 und 28 oder entgegen den Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt bzw. verlegt sind und trotz Aufforderung von den Nutzungsberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung entfernen.

VII. Grabmale

§ 29

Grabmal

- (1) Als Grabmal i. S. dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein-, Holz- und Erztafeln (Epitaphien), Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen, Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmälern.
- (2) Nicht zu den Grabmälern gehören Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 30

Erlaubnispflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Anga-

be des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

- b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden; aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und der Abnahme des Grabmals vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 31

Größe der Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

§ 32

Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (3) Firmenbezeichnungen und Grabnummern müssen seitlich in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 33

Gestaltung der Urnenwand

- (1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.
- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.
- (3) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht werden.

§ 34

Pflege der Grabmäler

Der Nutzungsberechtigte, der Eigentümer des Grabmals und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

§ 35

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Insbesondere sind die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Soweit Fundamente von der Gemeinde errichtet wurden, sind die Fundamentherstellungskosten nach der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 36

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch jährliche Überprüfung (Rüttelprobe) überwacht.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage, soweit erforderlich entfernen.

§ 37

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist § 36 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend anwendbar.

VIII. Schlussvorschriften

§ 38

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so dann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 39

Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine ständigen Überwachungspflichten auf den Friedhöfen. Unberührt bleiben jedoch die, sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch rechtswidrige Handlungen Dritter oder durch Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Beauftragten.
- (3) Dritte haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden:

- wer sich entgegen § 5 Abs. 1 in den Friedhöfen nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere wer unnötigen Lärm erzeugt;
- wer gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 in den Friedhöfen verstößt, insbesondere mit Kraftfahrzeugen fährt, Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Abfall oder Abraum ablagert der Tiere mitbringt;

- wer das Gebot der Abfalltrennung nach § 7 nicht beachtet;
- wer nach § 17 unzulässige Säрге oder Sargausstattungen verwendet;
- wer entgegen § 30 Abs. 1 ein Grabmal ohne schriftliche Erlaubnis errichtet oder verändert oder dabei von der Erlaubnis abweicht;
- wer als Verantwortlicher für die Unterhaltung eines Grabmals oder einer baulichen Anlage entgegen § 36 Abs. 1 solche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder einer vollziehbaren Aufforderung nach § 36 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- wer einer vollziehbaren schriftlichen Aufforderung nach § 28 Abs. 3 eine Grabstätte oder den Grabschmuck den Vorschriften entsprechend herzurichten oder zu pflegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 41

Gebührensatzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Röhrmoos vom 13.12.2000 mit Änderung außer Kraft.

Röhrmoos, den 24.08.2011

GEMEINDE RÖHRMOOS

Hans Lingl
Erster Bürgermeister